

# **Taxordnung 2022 - Spitex Seewadel**

**vom 2. November 2021**

**In Kraft seit: 1. Januar 2022**  
(nachgeführt bis 1. Januar 2022)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Geltungsbereich .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Tarife und Taxen .....</b>	<b>1</b>
<b>3. Allgemeine Bestimmungen KLV (Krankenpflege- Leistungsverordnung).....</b>	<b>1</b>
3.1    Pflegetaxe .....	1
3.2    KLV-Leistungen .....	1
3.3    Einsatzzeiten .....	2
<b>4. Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV-Leistungen) .....</b>	<b>2</b>
<b>5. Leistungen mit Kostenübernahme durch den Klienten .....</b>	<b>2</b>
<b>6. Umtriebsentschädigung.....</b>	<b>2</b>
<b>7. Ein- und Austritt, Kündigung.....</b>	<b>3</b>
<b>8. Kostenübernahme durch Versicherer .....</b>	<b>3</b>
<b>9. Rechnungsstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>10. Inkraftsetzung .....</b>	<b>3</b>
<b>11. Preisliste zur Taxordnung 2022 - für ambulante Dienstleistungen der Spitex Seewadel.....</b>	<b>4</b>
11.1    Pflegekosten/ Langzeitpflege .....	4
11.2    IV-Tarife.....	4
11.3    UV/MV-Tarife.....	5
11.4    Akut- und Übergangspflege (AÜP).....	5
11.5    Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV-Leistungen) .....	6
11.6    Weitere Dienstleistungen .....	6



## **1. Geltungsbereich**

Die vorliegende Taxordnung gilt für die Spitex Seewadel. Sie definiert das Leistungsangebot und richtet sich nach der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV Art. 7, Absatz 2) und der aktuell gültigen Pflegegesetzgebung des Kantons Zürich. Pflegerische Leistungen sind kassenpflichtig.

## **2. Tarife und Taxen**

Die aktuellen Tarife und Taxen gelten gemäss der Preisliste 2022. Im Kanton Zürich wird den Klienten eine Patientenbeteiligung von Fr. 7.65 pro Pfl egetag belastet. Diese Patientenbeteiligung wird mit der Spitexrechnung eingefordert und bei der öffentlichen Hand, der Stadt Affoltern am Albis, in Abzug gebracht.

## **3. Allgemeine Bestimmungen KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung)**

Spitex-Dienstleistungen werden ausschliesslich aufgrund einer ärztlichen Verordnung sowie einer Bedarfsabklärung erbracht. Die Abklärung des Pflege- und Unterstützungsbedarfs muss durch eine Spitexfachperson erfolgen. Der voraussichtliche Pflege- und Unterstützungsaufwand wird festgehalten (Quantifizierung).

### **3.1 Pfl egetaxe**

Alle Pflegeleistungen werden nach dem RAI-System (Resident Assessment Instrument) ermittelt und verrechnet. Auf Basis des aktuell gültigen Pflegegesetzes hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich in den Schreiben vom 20. August 2021 die maximalen Normkosten und Kostenteiler 2022 festgelegt. Vorbehalten bleiben Anpassungen bei den Taxen aufgrund allfälliger Änderungen im geltenden Rahmenvertrag mit den Krankenkassen, respektive gesetzlicher Änderungen.

### **3.2 KLV-Leistungen**

Pflegeleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV 7):

- KLV A = Abklärung, Beratung und Koordination
- KLV B = Behandlungspflege
- KLV C = Grundpflege

Administrative Arbeiten, die im direkten Zusammenhang mit KLV-Leistungen stehen, gehören zu den verrechenbaren KLV-Leistungen. Dies sind z.B. auch das Erstellen und Bearbeiten der Pflege- und Hilfsdokumentation, Abklärungen, das Erstellen von Berichten (z.B. Überweisungsrapporte bei Übertritt ins Spital oder Heim und Berichte zu Händen der Krankenversicherungen).

### **3.3 Einsatzzeiten**

Grundsätzlich richtet sich die Dienstleistung nach dem Bedarf der Klienten und ist zwischen 07.00 und 22.00 Uhr möglich. An Wochenenden und Feiertagen besteht ein eingeschränktes Angebot.

Die Abrechnung erfolgt bei KLV-Leistungen in 5-Minuten Einheiten pro Leistungsart, wobei bei einem Kurzeinsatz immer mindestens 10 Minuten verrechnet werden. Die Verrechnung erfolgt pro geleisteten Einsatz.

## **4. Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV-Leistungen)**

Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV) fallen nicht unter die obligatorische Krankenversicherung. Gleichwohl werden die Leistungen ausschliesslich aufgrund einer ärztlichen Verordnung sowie einer Bedarfsabklärung erbracht (analog den Bestimmungen aus den KLV-Leistungen). Die Klärung und die Beantragung allfälliger Ansprüche aus Zusatzversicherungen ist Sache der Klienten. Die N-KLV-Leistungen werden in 15-Minuten Einheiten abgerechnet. Die Verrechnung erfolgt pro geleisteten Einsatz.

## **5. Leistungen mit Kostenübernahme durch den Klienten**

Arbeiten, welche im Zusammenhang mit den Klienten im Büro erbracht werden, sind nicht krankenkassenpflichtige Leistungen und werden dem Klienten verrechnet. Dies sind z.B. Koordinationsleistungen, Organisation von Materialien, Organisation und Abholen von Medikamenten, Instruktion und Beratung von pflegenden Angehörigen und anderen beteiligten Organisationen durch die Mitarbeitenden der Spitex. Weitere spezielle Dienstleistungen sind z.B. Kontrollanrufe, Absprachen mit den zuständigen Ärzten oder beteiligten Institutionen, telefonische Beratung von Angehörigen und Bezugspersonen.

Weiter werden verrechnet:

- Durch die Spitex abgegebenes, zusätzliches Pflegematerial
- Hauswirtschaft ohne Arztverordnung und Betreuung/Nicht-pflegerische Spitex-Leistungen (N-KLV)
- Komfortleistungen
- Umtriebsentschädigungen (Ausnahme bei Spitaleintritt und im Todesfall)
- Kosten für das Schlüsselmanagement

## **6. Umtriebsentschädigung**

Für vereinbarte Einsätze, die nicht 24 Stunden vorher vom Klienten oder der Klientin abgesagt werden, wird in der Regel eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 verrechnet. Umtriebe aufgrund von Pandemien führen auf keiner Seite zu einer Entschädigung.

## **7. Ein- und Austritt, Kündigung**

Eine Anmeldung ist jederzeit per Telefon, E-Mail oder persönlich möglich. Ein Austritt ist für KLV-Leistungen innert 24 Stunden und bei N-KLV-Leistungen innert 48 Stunden möglich.

## **8. Kostenübernahme durch Versicherer**

Aus der obligatorischen Grundversicherung der Krankenkassen werden Leistungen gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG, Art 1) direkt mit den Krankenkassen abgerechnet. Pflegerische Leistungen nach Unfallversicherungsgesetz (UVG) werden nach Möglichkeit direkt mit der jeweiligen Unfallversicherung abgerechnet. Falls dies nicht möglich ist, können die Rechnungen nach der Bezahlung durch den Kunden an die zuständige Unfallversicherung zur Rückvergütung eingesandt werden.

Nicht-pflegerische Spitex-Leistungen (N-KLV) werden den Klienten verrechnet. Zusatzversicherungen der Krankenkassen erstatten teilweise diese Kosten zurück. Patientenbeteiligungen werden immer dem Klienten verrechnet.

## **9. Rechnungsstellung**

Die Monatsrechnung umfasst die KLV-Leistungen und die N-KLV-Leistungen sowie individuell vereinbarte Zusatzleistungen für die effektiven Tage des vorangegangenen Monats. Sie wird in den ersten Tagen des Nachfolgemonats erstellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Im Falle von Zahlungsschwierigkeiten ist die Geschäftsleitung Seewadel - Zentrum für Gesundheit und Alter umgehend zu informieren.

## **10. Inkraftsetzung**

Diese Taxordnung wurde vom Stadtrat am 2. November 2021 genehmigt (SRB-Nr. 255). Sie tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Affoltern am Albis, 2. November 2021

NAMENS DES STADTRATES

Präsident                      Schreiber

Clemens Grötsch      Stefan Trottmann

## 11. Preisliste zur Taxordnung 2022 - für ambulante Dienstleistungen der Spitex Seewadel

### 11.1 Pflegekosten/ Langzeitpflege

<b>KLV-A Leistungen (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Pflege- und Hilfebedarfs)</b>		CHF
Anteil Klienten	pro Tag	7.65
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	76.90
Anteil Stadt Affoltern am Albis*	pro Stunde	81.05
<b>KLV-B Leistungen (Untersuchung und Behandlung)</b>		CHF
Anteil Klienten	pro Tag	7.65
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	63.00
Anteil Stadt Affoltern am Albis*	pro Stunde	85.40
<b>KLV-C Leistungen (Grundpflege)</b>		CHF
Anteil Klienten	pro Tag	7.65
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	52.60
Anteil Stadt Affoltern am Albis*	pro Stunde	80.55

### 11.2 IV-Tarife

<b>IV-Tarife (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Pflege- und Hilfebedarfs)</b>		CHF
Anteil Klienten**	pro Tag	0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	114.96
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	43.00
<b>KLV-B Leistungen (Untersuchung und Behandlung)</b>		CHF
Anteil Klienten**	pro Tag	0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	114.96
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	33.45
<b>KLV-C Leistungen (Grundpflege)</b>		CHF
Keine separate Finanzierung		

### 11.3 UV/MV-Tarife

<b>UV/MV-Tarife (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Pflege- und Hilfebedarfs)</b>		CHF
Anteil Klienten**	pro Tag	0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	114.96
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	43.00
<b>KLV-B Leistungen (Untersuchung und Behandlung)</b>		CHF
Anteil Klienten**	pro Tag	0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	99.96
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	48.45
<b>KLV-C Leistungen (Grundpflege)</b>		CHF
Anteil Klienten**	pro Tag	0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	90.00
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	43.15

### 11.4 Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Der Spitalarzt kann nach einem Spitalaustritt Akut- und Übergangspflege verordnen. In diesem Fall werden keine Patientenbeteiligungen erhoben.

<b>KLV-A Leistungen (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Pflege- und Hilfebedarfs)</b>		CHF
Anteil Klienten	pro Tag	0.00
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	54.55
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	66.65
<b>KLV-B Leistungen (Untersuchung und Behandlung)</b>		CHF
Anteil Klienten	pro Tag	0.00
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	53.65
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	65.60
<b>KLV-C Leistungen (Grundpflege)</b>		CHF
Anteil Klienten	pro Tag	0.00
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	47.50
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	58.10

## 11.5 Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV-Leistungen)

<b>N-KLV-A Leistungen (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Hauswirtschafts- und Betreuungsbedarfs)</b>		CHF
Anteil Klienten	pro Stunde	76.90
Anteil Krankenkasse je nach Zusatzversicherung	pro Stunde	0.00
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	40.00
<b>Hauswirtschaft und Betreuung</b>		CHF
Anteil Klienten	pro Tag	40.00
Anteil Krankenkasse je nach Zusatzversicherung	pro Stunde	0.00
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	41.90

## 11.6 Weitere Dienstleistungen (ohne Beteiligungen der Krankenkasse und der Stadt)

<b>Bezeichnung</b>		CHF
Vermietung von Krankenmobilen - Grundpauschale		
• Abhängig vom Artikel und Aufwand		15.00 - 45.00
• Monatliche Mietkosten für Krankenmobilen		10.00 - 60.00
Pikettdienst in palliativen Klientensituationen	pro Nacht	80.00
Tarif "Komfortleistungen" ***	pro Stunde	90.00
Für Klienten ohne angemeldeten Wohnsitz in der Schweiz:		
• KLV A	pro Stunde und nur	157.95
• KLV B	bei Vorauszahlung	148.40
• KLV C	bzw. Kostengut-	132.60
• N-KLV	sprache.	90.00
Umtriebsentschädigung - für kurzfristig abgesagte Termine oder Fehlbesuche (gemäss Art. 3 / AGB)		50.00
Schlüsselmanagement	pro Monat	100.00
Schlüsseltresor inkl. Montage	einmalig	100.00
Spesen für Autokilometer	pro Kilometer	1.00

\* Zusätzlich dürfen teure MiGeL-Materialien gemäss Spezialliste des Spitex Verbandes und ASPS vom 21. Mai 2019 bis max. 30. September 2022 verrechnet werden.

\*\* Es ist zu beachten, dass bei IV, UV und MV keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden darf.

\*\*\* "Komfortleistungen" beinhalten Botengänge (z.B. Medikamente besorgen, Transport von Krankenmobilen, ausserordentliche Einkäufe tätigen), zusätzliche Reinigungsarbeiten, saisonale Aufräumarbeiten, Begleitdienste, Besuchsdienste, etc. Diese Komfortleistungen werden nur bei bestehenden Klienten und genügend personellen Kapazitäten erbracht.





**SPITEX SEEWADEL**

Obere Seewadelstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis, 044 761 64 66, [spitex@seewadel.info](mailto:spitex@seewadel.info), [www.seewadel.info](http://www.seewadel.info)